

**Amt der Steiermärkischen Landesregierung
 Abteilung Verfassungsdienst**

GZ.: VD - 22.00-180/92-11

Graz, am 9. Oktober 1996

Ggst.: Entwürfe zur Novellierung des Schulorganisationsgesetzes, Schulunterrichtsgesetzes, Schulpflichtgesetzes, Bundes-Schulaufsichtsgesetzes, Land-und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetzes, Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes sowie des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes;
 Stellungnahme

Bearbeiter: Dr. Renate Krenn-Mayer
 Tel.: 0316/877/2298
 Fax: 0316/877/4395
 DVR 0087122

47-2272/96
 -GE/IC
 Datum: 10. Okt. 1996
 21.10.96
 Dr. Krenn

1. ✓ Dem Präsidium des Nationalrates
 Dr. Karl Renner-Ring 3, 1010 Wien
 (mit 25 Abdrucken)
2. dem Kabinettt des Vizekanzlers und des Staatssekretärs im Bundeskanzleramt
 Minoritenplatz 3, 1014 Wien
3. allen steirischen Mitgliedern des Nationalrates
4. allen steirischen Mitgliedern des Bundesrates
5. allen Ämtern der Landesregierungen
 (Landesamtsdirektion)
6. der Verbindungsstelle der Bundesländer beim
 Amt der NÖ Landesregierung
 Schenkenstraße 4, 1014 Wien

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Steiermärkische Landesregierung

Landeshauptmann Waltraud Klasnic eh.

F.d.R.d.A.:
 [Handwritten Signature]



AMT DER
STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

8011 Graz. Landesregierung - Rechtsabteilung 13

An das
Bundesministerium für
Unterricht und kulturelle Angelegenheiten
Minoritenplatz 5
1014 WIEN

Rechtsabteilung 13 - Kindergarten- und Hortwesen
8011 Graz. Stempfergasse 4
DVR 0087122
Bearbeiter DDr. König

Telefon DW 0316 877-3684
Telex 311838 lrggr a
Telefax 0316 877-4364

Parteienverkehr
Montag bis Freitag 8 bis 12 Uhr

Bitte in der Antwort das Geschäftszeichen (GZ)
dieses Schreibens anführen

GZ VD - 22.00-180/92-11

Graz. am 9. Oktober 1996

Ggst Entwürfe zum SchOG, SchUG, SchPflG,
B-SchAufsG, LufBSchG, PflSchErh-GG, LDG;
Begutachtungsverfahren;
Stellungnahme.

Zu den oben angeführten Gesetzesentwürfen wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Zusätzlich zu den vorgesehenen Bestimmungen im Entwurf einer Novelle zum Schulorganisationsgesetz wird gebeten, anstelle der bisherigen Bezeichnung „Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik“ (§§ 94 ff leg. cit) den Begriff „Bildungsanstalt für Kleinkindpädagogik“ einzuführen. Nach ha. Auffassung ist die bisherige Bezeichnung „Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik“ zu eng, da der Lehrplan dieser Bildungsanstalten schon in der allgemeinen berufsspezifischen Ausbildung und speziell im Freigegegenstand „Früherziehungspraxis“ alle Altersstufen der Kleinkinder von 0 bis 6 Jahren vorsieht.

Zur beabsichtigten Fassung des § 22 Abs. 1 der Novelle zum Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984 wird vorgeschlagen, neben den Unterrichtstätigkeiten im Bereich der Lehreraus- und Lehrerfortbildung auch Tätigkeiten anderer Art im engen Zusammenhang mit Unterrichtstätigkeiten für eine Mitverwendung zuzulassen.

Zur beabsichtigten Novellierung des § 46 Abs. 3 des Schulunterrichtsgesetzes über die Aufhebung des Werbeverbotes in Schulen wird in diesem Zusammenhang der schwierigen finanziellen Lage der Schulerhalter Verständnis entgegengebracht, jedoch ist eine weitere Steigerung der Beeinflussung von Kindern und Jugendlichen durch Werbung im Sinne der Wirtschaft nicht wünschenswert. Insofern scheint es auch problematisch, dem Schulleiter die Entscheidung über den Begriff „schulfremde Zwecke“ zu überlassen.

Die Erweiterung der Integration von behinderten Kindern auf den Hauptschulbereich ist zu begrüßen, doch wird auf die dadurch entstehenden zusätzlichen Kosten insbesondere beim Lehrpersonalaufwand hingewiesen.

Dem Präsidium des Nationalrates werden unter einem 25 Abdrucke dieser Stellungnahme zugeleitet.

Für die Steiermärkische Landesregierung



(Landeshauptmann Waltraud Klasnic)